

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(I) Der Verein führt den Namen „Pro Luftfahrt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Jesenwang und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fürstenfeldbruck eingetragen.

(II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(III) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Jesenwang.

§ 2 Vereinsziel

(I) 1) Förderung der Allgemeinen Luftfahrt.

2) Erhaltung der Deutschen Flugplätze.

3) Abwendung von Behinderungen des Flugbetriebes jeglicher Art an Deutschen Flugplätzen, insbesondere vom Flugplatz Jesenwang.

4) Förderung der Sicherheit des Flugbetriebes und Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung unnötigen Fluglärmes und Umweltbelastungen.

(II) 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Kommentar: Der Verein ist dzt. nicht als gemeinnütziger Verein geführt)

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ausgenommen sind Personen, die nach § 45 St.GB. rechtskräftig verurteilt wurden. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Die Mitgliedschaft endet:

1) mit dem Tode des Mitgliedes.

2) mit freiwilligem Austritt.

3) durch Streichung von der Mitgliederliste.

4) durch Ausschließung aus dem Verein. Ausschlußgründe sind vereinschädigendes Verhalten oder Unterstützung von Vereinszielen unterlaufenden Organisationen. Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium, bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes hingegen die Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Präsidiums von der Mitglieder-Liste gestrichen werden, wenn ohne Grund und nach vorheriger zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt wurden. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

LUFTSPORTVERBÄNDE und LUFTSPORTVEREINE und andere VEREINIGUNGEN, die sich für die Ziele von „Pro Luftfahrt e. V.“ einsetzen, können zu einem Fallweise zu vereinbarenden Beitrag mit allen ihren Mitgliedern als Gruppenmitglied aufgenommen werden. In diesem Fall hat d. ganze Gruppe nur eine Stimme.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) Das Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem weiteren Präsidiumsmitglied, dem Schatzmeister und dem Schriftführer besteht.

- 2) Die Mitgliederversammlung.
- 3) Mindestens sechs sachverständige Beisitzer (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Werbung, Recht)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (II) Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(III) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Präsidenten.
- b) Bericht der Rechnungsprüfers.
- c) Feststellung der Stimmliste.
- d) Entlastung des Präsidiums.
- e) Wahlen des Vereinspräsidiums. (Jedes zweite Jahr).
- f) Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr.
- g) Anträge mit Inhaltsangabe.
- h) Verschiedenes.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung.

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der selbst nicht Mitglied sein muß, ausgeübt werden. Ein Stimmberechtigter kann nicht mehr als drei Vollmachten vorlegen.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel, unbeschriftete Stimmzettel. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder und eventuell vorgelegter Vollmachten, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten, im Verhinderungsfalle die des Vizepräsidenten. Die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen.
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
 - c) Anträge auf Abberufung des Präsidenten oder eines Präsidiumsmitgliedes.
 - d) Auflösung des Vereins.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 35 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (VI) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Präsidiumsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (VII) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 8 Das Präsidium

- (I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1) der Präsident
 - 2) der Vizepräsident

- 3) ein weiteres Präsidiumsmitglied
- 4) der Schatzmeister
- 5) der Schriftführer

(II) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder den stellvertretenden Präsidenten, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums oder durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten gemeinsam. Der stellvertretende Präsident ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu vertreten.

(III) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

(IV) Die Mitglieder des Präsidiums werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

(V) Die Zusammenlegung von Präsidiumsämtern ist nicht zulässig.

(VI) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Präsidium bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Präsidium geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§12 Bei Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen der Freiwilligen Feuerwehr Jesenwang überschrieben.